

Satzung der Stadt Erlangen zur Erhaltung der Zusammensetzung der Bevölkerung im Wohngebiet „Jaminstraße“ (Milieuschutz-Satzung „Jaminstraße“)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722) folgende Satzung:

§ 1 Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

(1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).

(2) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das nach Maßgabe des beigefügten Planes des Planungs- und Baureferates vom 26.01.2016, Maßstab 1 : 5.000, wie folgt umgrenzte Gebiet: Stintzingstraße - Nürnberger Straße - Gebbertstraße - Paul-Gossen-Straße und Koldestraße.

(3) Der beigefügte Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Abbruch (Rückbau), die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

(2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nrn. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB). Es wird darauf hingewiesen, dass darüber hinaus bauliche Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 an Gebäuden, die

1. in zulässiger Weise gewerblich genutzt oder
2. vom Eigentümer selbst bewohnt

werden, keiner Genehmigung nach dieser Satzung bedürfen.

(3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3 Antrag, Anzeige

(1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Stadt Erlangen zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 dieser Satzung ist das Vorhaben der Stadt Erlangen anzuzeigen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.